

## FRAGEN UND ANTWORTEN

### » Wann darf eine Krankenhaus-Einweisung ausgestellt werden?

Eine Krankenhaus-Einweisung darf nur ausgestellt werden, wenn eine Krankenhausbehandlung medizinisch erforderlich ist, das heißt wenn alle anderen ambulanten Möglichkeiten der ärztlichen Behandlung nicht zum Erfolg geführt haben.

### » Brauche ich für eine Nachkontrolle im Krankenhaus eine nochmalige Einweisung?

Nein. Mit dem Einweisungsschein, den Sie für die Aufnahme im Krankenhaus erhalten haben, sind regelmäßig alle Krankenhausleistungen abgedeckt.

### » Wann bekomme ich keine Krankenhaus-Einweisung?

Eine Krankenhaus-Einweisung erhalten Sie dann nicht, wenn die medizinischen Maßnahmen, die erforderlich sind, von niedergelassenen Ärzten erbracht werden können. Hält Ihr Arzt eine Behandlung oder Erbringung einer speziellen Leistung (zum Beispiel eine Magen- oder Darmspiegelung) für medizinisch erforderlich und darf der Arzt diese Leistung selbst nicht erbringen, wird ein Überweisungsschein ausgestellt. Damit können Sie die Leistung von einem hierfür qualifizierten Arzt ambulant in Anspruch nehmen.

Eine Überweisung wird auch verwendet für ambulante Operationen im Krankenhaus oder für die ambulante Behandlung durch Krankenhausärzte, die hierfür eine besondere Berechtigung (Ermächtigung) haben.

Die Überweisung gilt nicht für eine stationäre Krankenhausbehandlung.

### » Darf der Arzt auf Wunsch von Kliniken eine Einweisung ausstellen?

Nein. Krankenhäuser wünschen immer wieder, dass Ihr Arzt eine Einweisung ausstellt, zum Beispiel für „ambulante (Spezial-)Sprechstunden“ oder „ambulante Nachkontrollen“ nach einem stationären Aufenthalt in der Klinik. In einem solchen Fall darf aber keine Einweisung ausgestellt werden; insbesondere nicht im Nachhinein.

Die Entscheidung, ob für Sie eine Krankenhausbehandlung medizinisch erforderlich ist, trifft ausschließlich Ihr behandelnder Arzt in der Praxis.

### » An wen kann ich mich mit weiteren Fragen wenden?

Bitte schreiben Sie Ihr Anliegen an folgende E-Mail:

[patienten@kvt.de](mailto:patienten@kvt.de)

oder Sie nutzen das Online-Formular (siehe QR-Code):



#### Impressum:

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen  
Zum Hospitalgraben 8  
99425 Weimar

<https://patienten.kvt.de/>



#### Stand:

4/2024

#### Hinweis:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird die generisch männliche Geschlechtsform verwendet, damit ist keinerlei Wertung verbunden.



**kvt**  
Kassenärztliche  
Vereinigung Thüringen

## Arztpraxis oder Krankenhaus

### PATIENTENINFORMATION



Sehr geehrte Patientin,  
sehr geehrter Patient,

eine ärztliche Behandlung kann in einer Arztpraxis, in einem Medizinischen Versorgungszentrum (kurz: MVZ) oder in einem Krankenhaus erfolgen.

Welche Art der Behandlung für Sie die Richtige ist, entscheidet Ihr behandelnder Arzt. Die Ärzte haben dabei eine Vielzahl rechtlicher Regelungen zu beachten. Im Folgenden erläutern wir Ihnen die verschiedenen Formen der Krankenbehandlung.

## Ambulante Behandlung

Von ambulanter Behandlung spricht man, wenn der Patient zu dem Arzt geht und nach der Behandlung wieder nach Hause zurückkehrt (also keine Unterkunft und Verpflegung erhält).

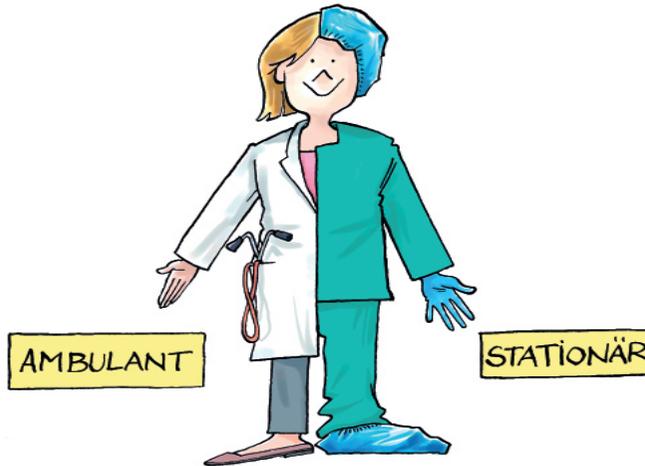
Eine ambulante ärztliche Behandlung wird in der Regel durch einen Hausarzt oder Facharzt (z. B. Facharzt für Allgemeinmedizin – kurz: Hausarzt, FA für Augenheilkunde, FA für Frauenheilkunde, FA für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde) in der Praxis durchgeführt.

Eine ambulante Behandlung kann auch im Krankenhaus erfolgen. Das setzt allerdings voraus, dass ein Krankenhausarzt eine Genehmigung für spezielle ärztliche Leistungen im ambulanten Bereich hat (eine sogenannte „Ermächtigung“).

Selbst bestimmte Operationen können auch ambulant in der Arztpraxis oder im Krankenhaus durchgeführt werden.

Die ambulante Behandlung umfasst alle Tätigkeiten des Arztes, die zur Behandlung, zur Früherkennung und zur Verhütung von Krankheiten erforderlich sind. Dazu gehört auch die Verordnung von Medikamenten und häuslicher Krankenpflege.

## Die ambulante Behandlung hat immer Vorrang vor der stationären Behandlung! Es gilt das Prinzip „ambulant vor stationär“.



## Stationäre Krankenhausbehandlung

Eine stationäre Behandlung erfolgt im Krankenhaus.

Sie kommt erst dann in Betracht, wenn alle anderen ambulanten medizinischen Behandlungen nicht zum Behandlungsziel geführt haben und eine stationäre Behandlung medizinisch notwendig ist.

Dafür stellt Ihnen Ihr Arzt einen Einweisungsschein aus. Dieser gilt für alle nachfolgend aufgeführten Arten der stationären Behandlung:

### » Vollstationär:

Von einer vollstationären Behandlung spricht man, wenn Sie mindestens einen Tag und eine Nacht im Krankenhaus verbringen.

### » Teilstationär:

Von einer teilstationären Behandlung spricht man, wenn Sie sich regelmäßig, aber nicht durchgehend im Krankenhaus aufhalten (z. B. Tagesklinik, hier verbringen Sie die Nacht zu Hause).

### » Vorstationäre Behandlung:

Sie dient dazu, abzuklären, ob eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich ist oder zur Vorbereitung der Krankenhausbehandlung fünf Tage vor Beginn der stationären Behandlung.

Ihr Arzt wird Ihnen die vorhandenen Unterlagen mitgeben, die für die Behandlung im Krankenhaus wichtig sind.

Weitere Untersuchungen, die das Krankenhaus für notwendig erachtet, müssen im Rahmen der vorstationären Behandlung vom Krankenhaus durchgeführt werden.

### » Nachstationäre Behandlung:

Sie erfolgt im Anschluss an die vollstationäre Krankenhausbehandlung zur Sicherung und Festigung des Behandlungserfolges innerhalb von 14 Tagen nach der stationären Behandlung. Sie wird insbesondere dann im Krankenhaus durchgeführt, wenn

- ein enger medizinischer Zusammenhang mit der Behandlung im Krankenhaus besteht,
- komplizierte große Wunden nach Operationen versorgt werden müssen oder problematische Wundheilungsprozesse bestehen und weil
- Krankenhausärzte gerade in schwierigen Fällen mit größerer Sicherheit Komplikationen in der speziellen Situation beurteilen können.